

Allgemeinen Teilnahme- und Geschäftsbedingungen

Ein Vertrag kommt nicht alleine durch die Anmeldung zustande. Erst mit der Auftragsbestätigung/Zulassung bei Ihnen, kommt zwischen Ihnen und dem Veranstalter Dirk Willi Rösge (Hamburger Fischmarkt auf Tour), ein Vertrag nach den ALLGEMEINEN TEILNAHME- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zustande. Eine Kündigung des Vertrages durch den Händler bedarf der Schriftform. Sie muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugegangen sein. Bei Vertragskündigung durch den Händler ist der Veranstalter (Dirk Willi Rösge) berechtigt, 50% der Standmiete geltend zu machen, es sei denn, die Fläche konnte anderweitig vermietet werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt mit dem zur Veranstaltung gehörenden Anmeldeformular, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Im Anmeldeformular hat der Aussteller die Waren anzugeben, welche zum Verkauf kommen. Die Veranstaltungszeiten und Standpreise werden auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben.

Annahme der Anmeldung

Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch schriftliche Auftragsbestätigung per Email des Veranstalters zustande.

Zahlungsbedingungen/Nichtteilnahme des Händlers

Das Standgeld ist am Tag der Veranstaltung in bar zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann der Veranstalter über den bestätigten Standplatz anderweitig verfügen. Die Nichtteilnahme des Händlers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Ersatzhändler muss der Veranstalter nicht akzeptieren.

Behördliche Bestimmungen

Der Teilnehmer versichert, dass er ein, gemäß den gesetzlichen Vorschriften, angemeldetes Gewerbe -Gewerbeschein/Reisegewerbe- betreibt sowie sein Geschäft während der Veranstaltung in einem technisch, hygienisch und optisch einwandfreien Zustand hält. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften (Gestattung), Umweltschutz-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelung des Wettbewerbs zu beachten. Die Waren die zum Verkauf angeboten werden sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Für das Betreiben von Musikanlagen ist eine entsprechende Erlaubnis vom Händler bei den zuständigen Behörden (inkl. GEMA) zu beantragen.

Betreiber von fliegenden Bauten

Betreiber von Fliegenden Bauten sind verpflichtet, ihre Geschäfte so rechtzeitig aufzubauen, dass das zuständige Bauaufsichtsamt vor der Veranstaltung eine Abnahme durchführen kann. Einen entsprechenden Antrag zur Aufstellung Fliegender Bauten muss der Händler, falls dies für sein Geschäft erforderlich ist, selbstständig bei Bauaufsichtsamt stellen.

Aufbau-Abbau- und Öffnungszeiten

Der Aufbau findet generell am Vortag der Veranstaltung von 16 – 18 Uhr statt. Nach 18 Uhr werden alle freien, noch nicht belegten Plätze von Händlern belegt werden, die pünktlich da sind. Alle anderen schließen hinten an. Wer bis 19 Uhr nicht zur Platzvergabe vor Ort ist, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen. Sind andere Aufbauzeiten wegen Feiertage oder Zusatzveranstaltungen notwendig, wird Ihnen das durch den Veranstalter mitgeteilt. Die genannten Aufbauzeiten sind einzuhalten. Die Stände müssen eine Stunde vor Öffnungszeit fertig aufgebaut sein.

Die Zuweisung eines Standplatzes geschieht durch den Veranstalter. Der Abbau der Stände bzw. das Einpacken der Ware darf grundsätzlich erst nach Marktschluss, dieser wird durch den Veranstalter bekanntgegeben, erfolgen. Wer früher den Stand abbaut wird aus der Händlerliste für künftige Märkte gestrichen.

Jugendschutzgesetz

Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche oder bereits stark alkoholisierte Personen ist verboten. Das Jugendschutzgesetz ist gut sichtbar am Getränkestand anzubringen. Bei Nichtbeachtung ist mit Konsequenzen zu rechnen. Auf das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend und Schwangeren wird ebenfalls hingewiesen.

Müll/ Reinigung

Dem Händler ist es nicht gestattet, Müll auf dem Veranstaltungsgelände (auch nicht in/vor öffentlichen Mülleimern) zu entsorgen! Vor jedem Geschäft hat der Teilnehmer selbst dafür zu sorgen, dass Müllbehälter aufgestellt werden. Die Müllbehältnisse müssen gut zugänglich sein und eine ausreichend große Öffnung haben. Gefüllte Müllbeutel müssen regelmäßig durch neue ersetzt werden. Der Teilnehmer ist verpflichtet seinen Standplatz reinzuhalten. Nach **jedem** Veranstaltungstag ist abends die Standfläche, auch um den Verkaufsstand, zu reinigen. Alle Verschmutzungen (auch Zigarettenkippen) müssen restlos entfernt werden. Besen und andere Reinigungsgeräte sind mitzubringen. Ansonsten wird der Entsorgungsaufwand (100,-€) gesondert berechnet. Dass keine Fette, öle und andere Flüssigkeiten in dem Container entsorgt werden dürfen, versteht sich von selbst. Umverpackungen wie Kartonagen, leere Plastikbeimer, Plastikkanister, Metalldosen o. ä. Wertstoffe, entsorgen die Teilnehmer selbst bei den entsprechenden Wertstoffhöfen.

Feuerlöscher

Alle Teilnehmer, die Speisen oder Getränke erhitzen, erwärmen, warmhalten oder offene Feuerstellen und Gerätschaften, die durch Strom, Holzkohle oder Gas betrieben werden, müssen betriebsbereite Feuerlöscheinrichtungen entsprechend den Richtlinien in ausreichender Zahl bereithalten.

Stromversorgung

Im Rahmen der technischen Möglichkeit und unter Berücksichtigung aller Teilnehmerinteressen wird Strom vom Veranstalter bereitgestellt. Der Veranstalter stellt lediglich die entsprechenden Anschlussmöglichkeiten (Stromkasten) zur Verfügung. Kabel, für den **ständigen Gebrauch im Außenbereich**, von jeweils 100m Länge, sind vom Teilnehmer mitzubringen und so mit einer **eigenen 5m Kabelabdeckmatte** zu verlegen, dass kein Besucher dadurch gefährdet wird. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht ausreichend gesicherte Kabel zu entfernen. Das Abdecken mit Teppich o.ä. Materialien ist nicht gestattet.

Wasser

Der erforderliche Hydrant steht auf/an der Veranstaltungsfläche. Der Veranstalter stellt lediglich die entsprechenden Anschlussmöglichkeiten (Hydrant) zur Verfügung. Die Teilnehmer haben die Versorgung der Stände mit Wasser bzw. die Entsorgung des Abwassers selbst zu installieren, Schläuche müssen selbst in genügender Länge, von jeweils 100m Länge, mitgebracht werden.

Im Bereich der Fußwege liegende Schläuche müssen vom Teilnehmer mit einer **eigenen 5m Kabelabdeckmatte** abgedeckt sein. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht ausreichend gesicherte Schläuche zu entfernen. Das Abdecken mit Teppich o.ä. Materialien ist nicht gestattet.

Kühl-, Versorgungs- und Campingfahrzeuge

Das Gelände ist zum Aus- und Einladen befahrbar. Fahrzeuge dürfen jedoch nicht ohne Freigabe durch den Veranstalter auf dem Gelände bleiben.

Gewährleistung

Eine Gewähr für die Abhaltung der Veranstaltung wird vom Veranstalter nicht übernommen. Jede Haftung wegen eines etwaigen Ausfalles, einer Verkürzung, Verlegung, Stadtanordnungen, Unwetter oder höherer Gewalt wird vom Veranstalter ausgeschlossen. Ebenso werden mögliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Nicht zugelassene Waren

Symbole aus dem 3. Reich, Sekten, Stech- und Hieb Waffen sowie Glücksspiele sind nicht erlaubt.

Konkurrenzausschluss

Ein Konkurrenzausschluss gilt als nicht vereinbart, außer es wurde vorher schriftlich fixiert.

Haftungsausschluss/Schadenersatz

Das Betreten, sowie das Befahren des Veranstaltungsgeländes sowie das Befahren der Parkplätze, geschehen auf eigene Gefahr und Verantwortung. Es ist somit jegliche Haftung des Veranstalters ausgeschlossen. Für die Beaufsichtigung des Standes während der Veranstaltung ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Das gilt auch für die Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung. Etwaige Schadensersatzansprüche Dritter sind ohne Mitwirkung des Veranstalters zu regeln. Der Händler verpflichtet sich darüber hinaus, für alle in Betracht kommenden Risiken eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist der Abschluss der Versicherung dem Veranstalter nachzuweisen. Fehlender Versicherungsschutz berechtigt den Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Foto/Presse

Der Veranstalter ist berechtigt, während der Veranstaltung zu fotografieren und zu filmen und das Material für Werbezwecke (Homepage, Facebook, Mailings etc.) zu verwenden. Dasselbe gilt für die vom Veranstalter zugelassenen Pressevertreter, ohne dass der Händler aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann.

Hausordnung/Hausrecht

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem gesamten Gelände aus. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten/Beauftragten ist Folge zu leisten. Verstöße gegen eine Anordnung im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Teilnehmers und ohne Haftung für Schäden.

Nebenabreden/salvatorische Klausel

Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Klausel der AGB's unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unabhängig von der Höhe des Streitwertes Neustadt/Wied.

Neustadt/Wied, 6.1.2020 - Änderungen vorbehalten.

Veranstalter & Inhaber Dirk Willi Rösgen - Hamburger Fischmarkt auf Tour - Bühlinger Straße 56 - 53577 Neustadt Wied -

Büro: 02683 - 9666484 - Mo - Fr. 9 Uhr bis 13 Uhr.